

Friedhofssatzung

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Meßkirch vom 16. November 2010

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458, letzte Änderung 1. Juli 2004 GBl. S. 469) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 14. Februar 2006 GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 16. November 2010 folgende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den FriedWald Meßkirch beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den FriedWald Meßkirch.
- (2) Zum FriedWald Meßkirch gehören folgende Waldflächen:

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung	
Gemarkung	Flur Distrikt	Flur- stück	Größe Ha	Flächen- bedarf Ha	Abt. Nr	Nutzung
Heudorf	Bändlehau	591	2,27	2,27		Wald
Heudorf	Bändlehau	999	80,9	59,0		Wald

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) In dem FriedWald Meßkirch kann neben den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Meßkirch jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte (Grabstelle zur Beisetzung einer Urne im Wurzelbereich des Baumes) im FriedWald Meßkirch erworben hat.

- (2) Es werden folgende FriedWaldbäume unterschieden:
- a) Familienbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Freundschaftsbäume.
- (3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. An einem Familienbaum sind bis zu 10 Bestattungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- (5) Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Meßkirch erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWaldbäumen werden nach dem Konzept FriedWald genutzt. Hierbei werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im FriedWald Meßkirch gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

- (2) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der FriedWald Meßkirch geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Meßkirch hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des FriedWald Meßkirch ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder (gemäß §37 Abs. 3 LWaldG für Baden Württemberg) sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Meßkirch vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Meßkirch registrierten FriedWald-bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Meßkirch darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die FriedWaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten.

§ 8 Markierungen

FriedWaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Meßkirch ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den FriedWaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald Meßkirch, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Meßkirch gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWald Meßkirch entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im FriedWald vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an FriedWaldbäumen anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Bestattungsgebühren

Für Amtshandlungen im Bereich dieser gemeindlichen Bestattungseinrichtung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 13 - 15 erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebüh-
renfestsetzung fällig.

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser
Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –
Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwen-
dung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Meßkirch, den 26. November 2010

Arne Zwick
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung für den Friedwald Meßkirch**- Gebührenverzeichnis -**

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand Gebühr

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Verleihung Nutzungsrecht	25 €
1.2 Urnenanforderung	15 €
1.3 Erteilung der Bestattungsgenehmigung	15 €
1.4 Beisetzungsbestätigung	15 €
1.5 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung für den Friedwald Meßkirch	15 €

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 26. November 2010

Arne Zwick
Bürgermeister